



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

II-1408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5901/4-1-1980

591/AB

1980-07-21

zu 617J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Treichl und Genossen, Nr. 617/J-NR/1980 vom 1980 06 18, "Verweigerte Auskünfte der Vorarlberger Landesregierung über den Ausbau des Hohenemser Flugfeldes".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2

Bereits im Jahre 1971 hat die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) in Anbetracht des stark gestiegenen grenzüberschreitenden Verkehrs in der internationalen allgemeinen Luftfahrt, die Aufnahme des Flugplatzes Hohenems-Dornbirn in den ICAO-Regionalplan, DOC 7754-20, beschlossen. Als Mitglied dieser Organisation und um seine Funktion im internationalen Luftverkehr erfüllen zu können, ist Österreich gehalten, den Beschlüssen der ICAO nachkommen. Hierbei ist hauptsächlich vorgesehen, eine Flugplatzbefeuerung für einen sicheren Sichtflugbetrieb bei einer Bodensicht von weniger als 3 km zu errichten sowie die Piste des Flugplatzes auf etwa 900 m zu verlängern.

Über den Ausbau des Flugplatzes Hohenems-Dornbirn im Sinne des Regionalplanes hinausgehende Planungen sind dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde nicht bekannt.

Zu 3

Eine Rückrollpiste (der Terminologie des Luftfahrtrechtes entsprechend Rollweg) wurde bereits in der rechtskräftigen Zivilflugplatzbewilligung des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 16.3.1964, Zl. Vif-83/2/64, grundsätzlich bewilligt. Für diesen Rollweg, der aus Gründen der Sicherheit des Flugplatzbetriebes notwendig ist, besteht demnach ein rechtskräftiger Bescheid.

Zu 4

Auf Grund der schon erwähnten rechtskräftigen Zivilflugplatz-Bewilligung dürfen die Bewegungsflächen dieses Flugplatzes nur von Segelflugzeugen sowie von Motorflugzeugen benützt werden, deren maximales Abfluggewicht nicht mehr als 3.000 kg beträgt. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, einer neuerlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann von Vorarlberg, welche nur auf Grund eines ordnungsgemäßen, nach den Bestimmungen des § 70 Luftfahrtgesetz durchgeführten Ermittlungsverfahrens erteilt werden darf.

Wien, 1980 07 14
Der Bundesminister

